

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Husum,

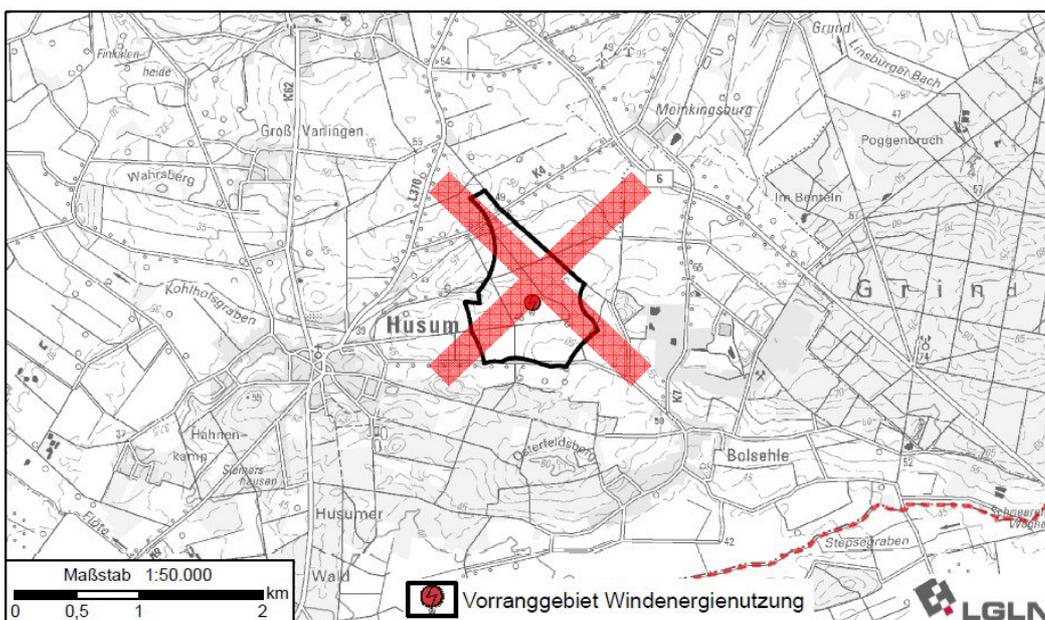


heute haben wir uns zu einem WG-Brief mit einem Hauptthema entschieden. Das Thema Wind hat uns alle lange beschäftigt. Mal intensiver und mal weniger intensiv. Aber wir waren dauerhaft an dem Thema dran und haben versucht, unsere Vorstellung und Ideen umzusetzen. Und dies seit 2009, also immerhin 9 Jahre lang! Lesen Sie nun, wie es 9 Jahre später aussieht.

Ende für die Windenergie in Husum?

Zu Beginn wollen wir eine kurze Zusammenfassung der Entwicklung geben: Als wir 2009 erfuhren, dass zwischen Husum und Bolsehle ein Windindustrialgebiet entwickelt werden soll, das bis zu 500 m an die Wohnbebauung heran reicht, haben wir Informationen gesammelt und im Rahmen unserer Möglichkeiten Einfluss genommen. Wir haben Veranstaltungen durchgeführt, um darüber zu informieren, was in welcher Form angedacht war. Wir haben uns mit weiteren Vertretern aus anderen Gemeinden zusammen getan und gemeinsam versucht, auf die politischen Gremien Druck auszuüben. Wesentlicher Punkt war der als viel zu gering eingestufte Abstand zur Wohnbebauung.

Vorranggebiet 12 Husum



Parallel haben wir ein Beteiligungsschreiben verfasst und dieses 67 Seiten umfassende Werk 2010 an den Landkreis gegeben. Unterstützt wurde unser Schreiben von 453 volljährigen Husumerinnen und Husumern.

Kommentar:

Wie mag man die Entwicklung i.S. Windenergie am besten kommentieren?

„Wer zuletzt lacht...“ oder doch besser: „never ending Story?“

Fakt ist, dass der Landkreis mit seiner Änderung zum RROP vor dem Oberverwaltungsgericht OVG eine schallende Ohrfeige erhalten hat. Darüber haben sich sicher schon einige Anlieger gefreut, schrieb „Die Harke“ doch schon vom Ende des Vorranggebietes in Husum.

Dem mag vielleicht auch so sein. Vorerst. Aber was passiert nun? Wie man der Darstellung links entnehmen kann, geht der LK zweierlei Wege: Zum einen soll der Weg eine Revision beschritten werden. Aber offensichtlich vertraut man diesem Weg selbst nicht und hat bereits Beschlüsse zur 4. Änderung des RROP gefasst. D.h. alles auf Anfang?

Wieder ein neues Konzept, wieder eine neue Auslegung, wieder neue Eingaben, die den LK nicht wirklich interessieren? Und was steht am Ende? Möglicherweise gar kein Vorranggebiet mehr in Husum. Aber vielleicht auch nur ein anderes? Oder mehrere? Es ist derzeit kaum vorherzusagen.

Zumindest Investoren wittern wieder ihre Chance und werben Flächen in der Gemeinde von den Eigentümern an. Dieses Mal Richtung Brokeloh.

Hoffen wir darauf, dass Die Flugsicherung weiterhin auf dem 15-km-Radius um Wenden besteht. Dann ist zumindest das Vorranggebiet 11 wirklich Geschichte!

Meik Philipsen

Leider hat der Landkreis das Konzept wegen zu erwartender Verfahrensfehler erneut ausgelegt und so haben wir 2014 ein überarbeitetes Konzept eingereicht. Immerhin noch 58 Seiten. Auch hier haben wir ausdrücklich auf die Nichteignung des Gebietes wegen der Überschneidung mit dem Flugsicherungsbereich hingewiesen. *„Das potentielle Vorranggebiet liegt innerhalb der Anlagenschutzbereiche Windenergie und Militär. Eine Ausweisung entspricht somit nicht den diesbezüglich geltenden rechtlichen Vorgaben. Hierzu heißt es auf der Internetseite des BAF...“*

Somit können wir nicht sagen, dass die ablehnende Haltung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) für uns überraschend kommt.

Aber was genau wird seitens der Kläger kritisiert bzw. bemängelt?

Das Vorgehen des Landkreises sah wie folgt aus:

1. Es wurden „harte Tabuzonen“ definiert, in denen keine Windenergie entstehen darf. Hierzu gehören zB Wohngebiete und ein Abstand von 400 m zu diesen. Oder der Schutzabstand zu Natura-2000-Gebieten (Vogel- und Fledermausschutzgebiete).
2. Danach wurden in einem zweiten Schritt weitere Flächen als „weiche Tabuzonen“ ausgeschlossen. Dies waren z.B. die Flächen von 400 - 800 m zur Wohnbebauung.
3. Die hiernach verbleibenden Flächen wurden noch einer Einzelfallbetrachtung unterzogen, so z.B. die Mindestgröße eines Gebietes mit 35 ha definiert.

Die Klägerin (Eigentümer von Flächen im Plangebiet) machten nun Mängel im Abwägungsvorgang und im Abwägungsergebnis gelten. So sei unter anderem nicht gerechtfertigt, dass „... gegenüber der Planung aus 2003 ... der Gesamtabstand... zu Gebieten mit Wohnbebauung von 500 auf 800 m erhöht wurde.“

Was sagt das OVG Lüneburg dazu ?

„Es liegen in materiell-rechtlicher Hinsicht beachtliche Fehler im Abwägungsvorgang vor. Die 1. Änderung des RROP (Regionales Raumordnungsprogramm, Anm. Des WG-Briefes) genügt nicht den Anforderungen, die an ein schlüssiges und fehlerfreies gesamtträumliches Planungskonzept zu stellen sind.“

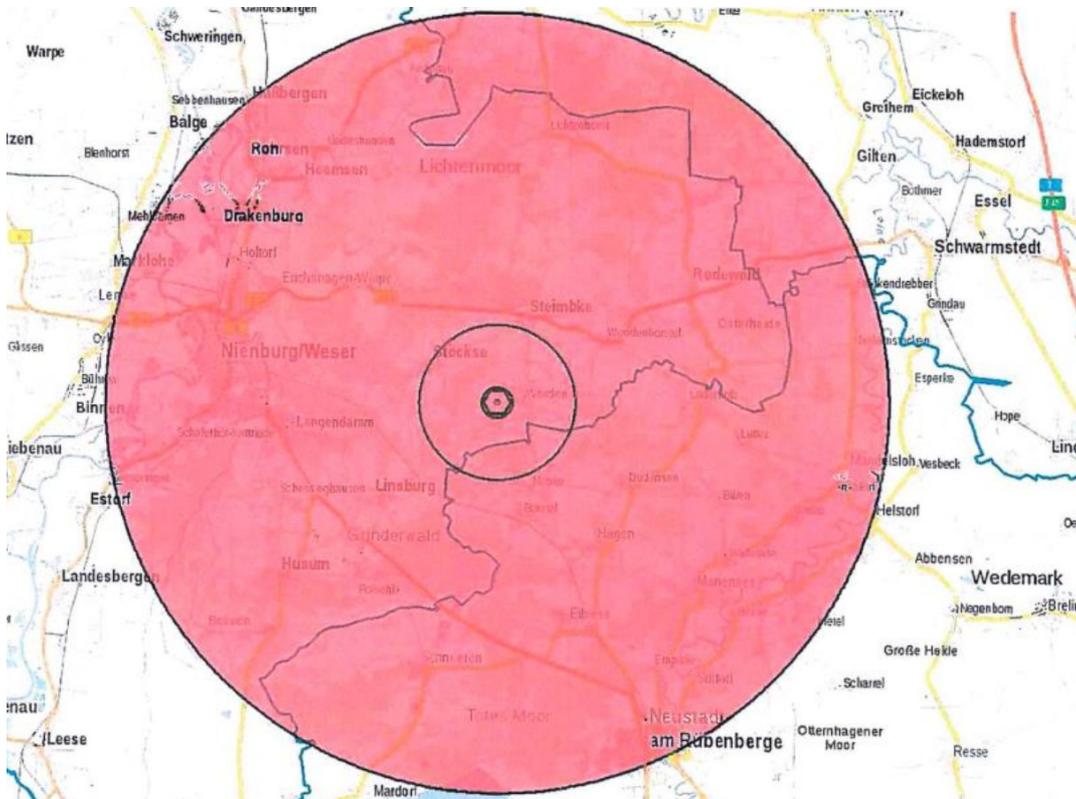
Wir sind letztendlich keine Juristen und es wäre sehr weitgehend, die Einzelheiten des Urteils hier auszuführen. Im Ergebnis erweckt es den Anschein, als wäre grundsätzlich das Ergebnis des Landkreises in Ordnung, allerdings der Weg dahin nicht ausreichend dargelegt. Die folgende Passagen des Urteils verdeutlicht dies: „Zwar spricht... Überwiegendes dafür, dass... auch Abstände zu diesen (Wohnbebauungen, Anm. des WG-Briefes) als „harte Tabuzone“ betrachtet werden können. Dies setzt jedoch voraus, dass ... in den Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen aus Gründen ... des Gebotes der Rücksichtnahme ausgeschlossen und dies dargelegt wird... Eine ausdrückliche Begründung, wie der Plangeber zu diesem Abstand zur „Einzelbebauung“ gelangt ist, findet sich im RROP nicht.“

Somit findet sich auch die Schlussfolgerung des OVG, dass „die getroffene Wertung auf Grundlage dieser Begründung nicht vertretbar“ ist.

Damit hätte das Ergebnis des Landkreises akzeptiert werden können, wenn es ausreichend begründet worden wäre. Da dies jedoch laut Gericht nicht der Fall war, sind die vorgenannten Fehler „auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen“.

Eine weitere juristische Spitzfindigkeit findet sich am Ende des Urteils. So macht der Landkreis als letzte Rettung geltend, dass die vorgenannten Fehler unbeachtlich geworden sind. Dies ist der Fall, wenn diese nicht binnen eines Jahres geltend gemacht worden sind. Zwar scheint die zeitliche Voraussetzung für den Einwand gegeben, aber das OVG stellt klar, dass „dies ... jedoch weiter voraussetzt, dass ... auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hieraus hingewiesen worden ist... Vorliegend fehlt es jedoch an einem solchen Hinweis.“

Last but not least und an dieser Stelle für Husum besonders relevant wurde in der Verhandlung wohl auch der Sachverhalt erörtert, dass einige als Potentialflächen ausgewiesenen Gebiete im Nachgang als Windenergiegebiete nicht in Betracht kommen. Hierzu gehört auch das Gebiet zwischen Husum und Bolsehle, dass durch den 15-km-Schutzabstand zum Richtfunkfeuer in Wendenborstel nicht überplanbar ist (wir berichteten mehrfach). Nimmt man diese vier Gebiete aus der auch ansonsten fehlerhaften Planung heraus, könnte die Frage aufkommen, ob im Endeffekt der Windenergie genug Raum geschaffen wird.



Das OVG hat eine Revision nicht zugelassen. Hiergegen wurde seitens des Landkreises Beschwerde eingelegt. Parallel wurde im Kreistag aber bereits am 22.06.2018 der Beschluss gefasst, ein neues RROP aufzulegen, um die dargelegten Fehler auszuräumen.

Wie könnte es weiter gehen?

Wie bereits erwähnt, wird der Landkreis ein neues RROP auflegen, d.h. alles auf Anfang und den Planungsprozess neu starten.

Für die Samtgemeinde Mittelweser und somit die Gemeinde Husum bedeutet dies vorerst nichts. Wir haben einen sogenannten Flächennutzungsplan unabhängig vom RROP mit eigener Abwägung aufgestellt und beschlossen. Dieses etwas aufwendigere Verfahren zahlt sich nun aus, behält der F-Plan zumindest vorerst Rechtsgültigkeit.

Natürlich muss auch die Samtgemeinde diesen überprüfen, wird ein neues RROP geschlossen.

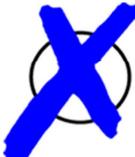
Allerdings wird einigen Husumern aufgefallen sein, dass seit geraumer Zeit wieder Windenergiebetreiber in der Gemeinde zu finden sind und versuchen, Eigentümer zur Vertragsunterzeichnung zu überzeugen, um in einem neuen Verfahren mit neuen Flächen einen Windpark zu errichten.

Dieses Vorgehen ist nicht neu und auch wenig überraschend.

Was dort den Eigentümern im Einzelnen zugesagt/versprochen wird, ist uns nicht bekannt. Aber uns ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass es auf Basis der gültigen Rechtslage nur ein ausgewiesenes Gebiet für Windenergienutzung in der Gemeinde Husum gibt. Und dies liegt zwischen Husum und Bolsehle.

Wir beobachten natürlich die Verfahren und werden informieren, sollte sich hierzu etwas ändern. So oder so wünschen wir uns, dass frühere Fehler nicht wiederholt werden. Dass die Bevölkerung im Prozess involviert und informiert wird und man, sollte es so kommen, einen Konsens sucht.

Mit dem
Shanty Chor Rehburg!

Wählergemeinschaft
 Husum

9. Vortrag aus der Reihe
„Seniorenkreis Plus“
bei Kaffee & Kuchen

Welche Hilfe bekomme ich
durch eine Selbsthilfegruppe

**am 17. November 2018, 15:30 Uhr,
Gasthaus Dreyer**

Referentin: Elke Heidorn, Diplompflegewirtin

Die Teilnahme ist kostenlos!
Anmeldungen nimmt gerne Detlef Schiller, 05027-8172 oder
0171/6222183, entgegen oder per E-Mail an
info@waehlergemeinschaft-husum.de